

**Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls  
für beruflich selbstständige  
ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr**

**Verdienstausfallsatzung Freiwillige Feuerwehr  
vom 15.07.2016**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anspruchsgrundlage**

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

**§ 2**

**Regelstundensatz**

Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein Regelstundensatz entsprechend der Entschädigungsregelungen zum Verdienstausfall für Stadtverordnete, Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

### **§ 3**

#### **Verdienstaussfallpauschale**

Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt werden. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Diese Pauschale darf jedoch den in Entschädigungsregelung der Hauptsatzung geregelten einheitlichen Höchstbetrag nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Regelmäßige Arbeitszeit**

Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen individuellen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern nicht lediglich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt wird.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel beginnt sie um 8.00 Uhr, endet um 18.00 Uhr und beinhaltet nicht den Sonntag.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaussfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr - Verdienstaussfallsatzung Freiwillige Feuerwehr - tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstaussfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr - Verdienstaussfallsatzung Freiwillige Feuerwehr vom 24.05.2012 außer Kraft.